

482 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz  
geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
sollen einige Lücken im Arbeiterkammergesetz geschlossen und  
die Vorgangsweise bei der Bestellung von Organen der Arbeiter-  
kammern klarer festgelegt werden. Angeglichen wird auch die  
Höchstbemessungsgrundlage an die für die Krankenversicherung  
festgelegte Höchstbeitragsgrundlage von S 4.800,--.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegen-  
ständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970  
in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen  
Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß  
für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle  
beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Arbeiterkammergesetz geändert wird, wird kein Einspruch  
erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

S c h w a r z m a n n  
Berichterstatter

HOFMANN-WELLENHOF  
Obmannstellvertreter